



Hinweise zum Transport „grün gelisteter Abfälle“

Stand: 11.07.2017

Seit dem 12.07.2007 sind die Bestimmungen der Verordnung (EG) Nr. 1013/2006 für die grenzüberschreitende Verbringung von Abfällen anzuwenden. Darin sind u. a. Verbringungen von Abfällen der sogenannten „grünen Liste“ (nicht gefährlicher Abfälle) zur Verwertung neu geregelt.

Nach Art. 18 der VO (EG) Nr. 1013/2006 sind bei Transporten von sogenannten „grün gelisteten Abfällen“ der Anhänge III, IIIB und von „grünen Abfallgemischen“ des Anhangs IIIA der VO (EG) Nr. 1013/2006 zur Verwertung von mehr als 20 kg zwingend Informationen mitzuführen, wenn keine Notifizierungspflicht besteht.

Bei Verbringungen in EU-Mitgliedsstaaten, in denen noch Übergangsregelungen gelten (wie z. B. Rumänien), kann abweichend von dieser Regelung bei „grün gelisteten Abfällen“ ein Notifizierungsverfahren gefordert werden.

Drittstaaten können beim Import „grün gelisteter Abfälle“ ein Notifizierungsverfahren verlangen oder den Import ganz verbieten.

Bei Differenzen in der Einstufung der Abfälle zwischen Versand- und Empfängerbehörde ist das strengere Notifizierungsverfahren anzuwenden.

Um einen Abfall in die „grüne Liste“ einzustufen, muss er ausdrücklich in einer der Kategorien der Anhänge III, III B und III A (Mischungen „grüner Abfälle“) der Verordnung (EG) Nr. 1013/2006 gelistet sein. Abfälle der „grünen Liste“ dürfen nicht mit anderen Materialien in einem Ausmaß kontaminiert sein, dass eine Einstufung in die „gelbe Liste“ zu erfolgen hat und die umweltgerechte Verwertung des Abfalls verhindert wird.

Zur Erfüllung der allgemeinen Informationspflicht nach Art. 18 der VO (EG) Nr. 1013/2006 ist bei jeder einzelnen Verbringung zwingend das in Anhang VII dieser Verordnung enthaltene Dokument (verbindlich vorgeschriebenes Formular) von der Person, die die Verbringung veranlasst (nur eine Person, die ihren Wohnsitz oder Gewerbe in dem jeweiligen Versandstaat hat) in den Feldern 1-12 auszufüllen, im Feld 12 zu unterschreiben und an den Transporteur zu übergeben. Der Transporteur hat die Pflicht, dieses Dokument ebenfalls auszufüllen, bei der Übernahme der Abfälle zu unterzeichnen, es mitzuführen und es ggf. einem weiteren Transporteur oder dem Empfänger bei der Übergabe der Abfälle auszuhändigen.

Ein Transport ohne dieses Dokument oder ohne den im Feld 12 des Dokuments genannten wirksamen Vertrag gilt als illegal.

Das verbindlich vorgeschriebene Formular kann unter der Internetadresse des Umweltbundesamtes unter dem Punkt „Versandinformationen“ abgerufen werden.

<http://www.umweltbundesamt.de/themen/abfall-ressourcen/grenzueberschreitende-abfallverbringung/informationspflichten>

Die Person, die die Verbringung der „grün gelisteten Abfälle“ veranlasst, und der Empfänger haben vor Beginn einer Verbringung einen Vertrag gemäß Art. 18 Abs. 2 Unterabsatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1013/2006 zu schließen.

Sowohl der Vertrag als auch die Versandinformation nach Anhang VII der Verordnung EG Nr. 1013/2006 sind von der Person, die die Verbringung veranlasst, vom Empfänger und von der Anlage, die die Abfälle erhält, mindestens drei Jahre aufzubewahren (Art. 20 Abs. 2 VO (EG) Nr. 1013/2006).

Auch mit Anwendung der VO (EG) Nr. 1013/2006 gilt die Pflicht zur Kennzeichnung der Fahrzeuge mit dem „A“-Schild nach deutschem Recht fort.

Bei der grenzüberschreitenden Verbringung von Abfällen zur Laboranalyse von weniger als 25 kg je analysierende Abfallart ist ebenfalls genanntes Dokument nach Anhang VII mitzuführen.

In dieser Information ist nicht der gesamte Gesetzestext wiedergegeben. Sie gibt lediglich Hinweise zum Transport der „grün gelisteten Abfälle“ und ersetzt nicht die gesetzlichen Vorschriften im Einzelnen.

Weitere Informationen erhalten Sie unter der Internetadresse des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit sowie des Umweltbundesamtes.